

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 26. Jänner 1993

12. Stück

20. Verordnung: Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien.

20.

Verordnung der Wiener Landesregierung über die Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärz- tekammer für Wien

Auf Grund des § 45 Abs. 1 und des § 51 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, wird verordnet:

§ 1. Für die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der Kammerräte mit 60 festgesetzt. Davon entfallen auf die Turnusärzte 14,

auf die praktischen Ärzte 16 und auf die Fachärzte 30 Mandate.

§ 2. Für den Kammervorstand der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der weiteren Kammerräte, die mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten den Kammervorstand bilden, mit 15 festgesetzt. Von den Mandaten der weiteren Kammerräte entfallen auf die Turnusärzte 3, auf die praktischen Ärzte 4 und auf die Fachärzte 8 Mandate.

Der Landeshauptmann:

i. V. Mayr